



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 10
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Leerstandsentwicklung im Landkreis Fürstentfeldbruck vor, warum weigern sich der Landkreis und die Kommunen im Landkreis Fürstentfeldbruck anerkannte Geflüchtete und nachgezogene Familienmitglieder menschenwürdig unterzubringen (es besteht die Gefahr, dass die nachgezogene Familienmitglieder ohne Obdach leben müssen) und welche Lösungen für die Unterbringung von anerkannten Geflüchteten und ihrer nachgezogenen Familienmitglieder möchte die Staatsregierung bayernweit erarbeiten, da sich das Problem nicht nur auf den Landkreis Fürstentfeldbruck beschränkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die auf die regulär belegbare Bettenkapazität der dezentralen Unterkünfte im Landkreis Fürstentfeldbruck bezogene Auslastung betrug:

zum 01 01 2020: 87,8 Prozent
zum 01 04 2020: ca 90 Prozent
zum 01 07 2020: ca 91 Prozent
zum 01 10 2020: 95,8 Prozent

Eine allgemeine Zuständigkeit für die Unterbringung von Personen des Familiennachzugs liegt weder bei den Kommunen noch beim Freistaat Bayern und damit auch nicht beim Landratsamt Fürstentfeldbruck

Bleibeberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind, im Gegensatz zu Asyl suchenden Menschen, berechtigt und eigenverantwortlich verpflichtet, aus den Asylunterkünften auszuziehen und sich eigenständig um privaten Wohnraum zu bemühen. Allerdings haben sie es, wie auch Einheimische mit niedrigem Einkommen, auf dem in Bayern umkämpften und mietpreisintensiven Wohnungsmarkt häufig schwer, dies zeitnah zu realisieren. Der Freistaat Bayern ist sich dieser Problematik bewusst.

Um Notsituationen zu vermeiden, duldet der Freistaat Bayern daher derzeit 17 951 (Stand: 30 September 2020) Fehlbeleger in seinen Unterkünften, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben. Dabei wird in Einzelfällen auf Wunsch der jeweiligen

Kommune auch der Familiennachzug zu einem solchen Fehlbeleger in eine Asylunterkunft aufgenommen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass in den Asylunterkünften freie Kapazitäten vorhanden sind und kein Bedarf für die Unterbringung von Asylbewerbern prognostiziert wird. Die Kapazitäten des Landratsamtes Fürstentum in deren dezentralen Asylunterkünften sind – auch coronabedingt – weitestgehend erschöpft und müssen für unterbringungspflichtige Asylbewerber vorgehalten werden.